

SATZUNGEN DES VEREINES

„ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR STRASSEN- UND VERKEHRSWESEN“

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen“, kurz „GSV“.

Er hat seinen Sitz in Wien. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich. In den Satzungen gibt es grundsätzlich keine geschlechtsspezifischen Unterschiede.

§ 2 Vereinszweck und Mittel zur Erreichung dieses Zweckes

Die Tätigkeit des Vereines ist nicht auf Gewinn gerichtet, sie ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und überparteilich. Allfällige Erträge aus seiner Tätigkeit, insbesondere aus etwaiger wirtschaftlicher Betätigung, dürfen nur der Förderung der gemeinnützigen Vereinszwecke dienen.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinne der Abgabenvorschriften kann aufgrund eines Bescheides der zuständigen Abgabenbehörden betrieben oder über gesonderte Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit durchgeführt werden.

Der Zweck der GSV ist, an der Lösung von Problemen, die sich aus bestehenden verkehrspolitischen Konzepten ergeben, im internationalen Konsens, aus gesamtstaatlicher Sicht heraus und unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und staatsbürgerlicher Perspektiven in jeder möglichen Form beizutragen. Weiters an Gesetzgebung und Verwaltung, in Zusammenarbeit mit Politik, Wirtschaft, Forschung und Interessenvertretung mitzuwirken, um zukunftsorientiert neue verkehrspolitische und umweltverträgliche Konzepte und deren Finanzierung zu erarbeiten und durchzusetzen.

Diesen Zielsetzungen soll im wesentlichen durch folgende Aktivitäten entsprochen werden:

- a) Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur, die gesamtstaatlichen wie regionalpolitischen Erfordernissen Rechnung trägt.
- b) Die sinnvolle Kooperation aller Verkehrsträger entsprechend ihrer Stärken.
- c) Förderung der Zusammenarbeit sowie der Interessen aller jener Personen, Unternehmen und Körperschaften, die in irgendeiner Weise am Bau und am Betrieb, an der Erhaltung und an der Benützung von Verkehrsinfrastruktur interessiert sind.

- d) Zusammenarbeit jeder Art mit inländischen und ausländischen Organisationen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgen und allfälliger Beitritt zu solchen.
- e) Propagierung von Erhalt und Ausbau einer leistungsfähigen und nachhaltigen Verkehrsinfrastruktur in den Medien und durch geeignete Publikationen.
- f) Förderung der Forschungstätigkeit auf dem Gebiet des Verkehrswesens.

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) Durch Mitgliedsbeiträge.
- b) Durch freiwillige Spenden.
- c) Durch Inserate.
- d) Durch Studien und sonstige Einnahmen.

§ 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der GSV können sowohl juristische Personen (Unternehmungen und sonstige Vereinigungen) als auch natürliche Personen werden.

Sie gliedern sich in:

- a) *ordentliche Mitglieder*
- b) *außerordentliche Mitglieder*
- c) *korrespondierende Mitglieder*
- d) *Ehrenmitglieder*

Ad a) *Ordentliche Mitglieder* können nur juristische Personen (Unternehmungen und sonstige Vereinigungen) und natürliche Personen werden, die am Vereinszweck interessiert sind und sich zur Zahlung der laufenden Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder verpflichten.

Ad b) *Außerordentliche Mitglieder* können juristische Personen (Unternehmungen und sonstige Vereinigungen) und natürliche Personen werden, deren Mitgliedschaft zur Förderung des Vereinszweckes geeignet erscheinen und die sich zur Zahlung der laufenden Mitgliedsbeiträge für außerordentliche Mitglieder verpflichten.

Ad c) *Korrespondierende Mitglieder* können Einzelpersonen und Institutionen werden, die sich in Verwaltung, Wissenschaft oder Wirtschaft Verdienste um die Belange des Verkehrswesens erworben haben und bereit sind, die GSV zu unterstützen.

Ad d) *Ehrenmitglieder*. Zu Ehrenmitgliedern können von der Vollversammlung Persönlichkeiten gewählt werden, die durch ihr Wirken den Vereinszweck fördern.

Stimmberechtigt in der Vollversammlung sind lediglich die ordentlichen Mitglieder gem. § 4 a) der Statuten. Nur sie besitzen das passive Wahlrecht in Präsidium und Vorstand.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

Für die Aufnahme in die GSV ist erforderlich:

- a) Eine schriftliche Beitrittserklärung des Aufnahmewerbers und die Anerkennung der Satzungen der GSV.
- b) Die Zustimmung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, die auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann.

§ 6 Austritt

Die Bekanntgabe des Austritts aus der GSV muss spätestens am 30. September des jeweiligen Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes im GSV-Sekretariat einlangen, um mit Beginn des Folgejahres wirksam zu werden. Voraussetzung ist, dass alle offenen Beiträge oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen sowie der Beitrag für das laufende Vereinsjahr (= Kalenderjahr) entrichtet worden sind.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann über Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied ein Verhalten an den Tag legt, das den Interessen der GSV zuwiderläuft oder sie schädigt. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung (Nachfrist jeweils drei Monate) den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.

Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke und das Ansehen der GSV nach Kräften zu fördern und die Statuten und Beschlüsse der Organe zu beachten.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Stimmberechtigt in der Vollversammlung sind die ordentlichen Mitglieder. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht in Vorstand und Präsidium und das Antragsrecht bei der Vollversammlung.

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen der GSV teilzunehmen, die Publikationen zu beziehen, dem Vorstand Vorschläge zu unterbreiten und überhaupt alle Einrichtungen der GSV zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Organe des Vereines

- a) *Das Präsidium*
- b) *Der Vorstand*
- c) *Die Vollversammlung*
- d) *Der Kassier*
- e) *Die Rechnungsprüfer*

Ad a) *Das Präsidium*

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und bis zu vier Vizepräsidenten.

Das Präsidium wird vom Vorstand aus seinen Reihen mit Zweidrittelmehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Funktionsperiode währt auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Präsidiums.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Präsidiumsmitgliedes hat der Vorstand unverzüglich eine Ersatzwahl durchzuführen, die Wahl gilt für die offene Funktionsdauer des Ausgeschiedenen.

Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Dazu kann der Generalsekretär bzw. jedes einzelne Vorstandsmitglied eingeladen werden. Den Vorsitz in den Präsidiumssitzungen führt der Präsident. Das Präsidium ist bei Anwesenheit des Präsidenten und eines weiteren Präsidiumsmitgliedes beschlussfähig.

Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig.

Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Präsident vertritt die GSV nach außen.

Ad b) *Der Vorstand*

Der Vorstand besteht aus maximal fünfundzwanzig Mitgliedern. Der Generalsekretär ist nicht Mitglied des Vorstandes, nimmt jedoch ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen und Vollversammlungen teil.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Vollversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Kooptierung bis zur nächsten Vollversammlung, in der eine Ersatzwahl durchzuführen ist, die für die restliche Funktionsperiode Gültigkeit hat.

Vorstandssitzungen werden mindestens viermal jährlich vom Präsidenten einberufen. Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der Präsident.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest fünf Vorstandsmitglieder persönlich anwesend sind.

Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig.

Beschlüsse des Vorstandes werden, sofern in den Satzungen nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über Vereinsangelegenheiten von grundlegender Wichtigkeit, so insbesondere über bedeutendere Kapitalanlagen und Investitionen.

Der Vorstand ist berechtigt für die Dauer seiner Funktionsperiode Fachbeiräte zu bestellen, denen die Bearbeitung bestimmter Sachgebiete übertragen werden.

Der Beirat erstattet dem Vorstand mindestens einmal im Jahr, jedenfalls aber bei Beendigung seiner Tätigkeit Bericht.

Die Beendigung der Mitgliedschaft der natürlichen Person oder die Beendigung der Mitgliedschaft der juristischen Person, der das Vorstandsmitglied als organschaftlicher Vertreter angehört oder die Beendigung der organschaftlichen Tätigkeit des Vorstandsmitgliedes für die juristische Person, die Mitglied der GSV ist,

bewirkt das Erlöschen des Vorstandsmandates. Für die offene Funktionsdauer des Ausgeschiedenen ergänzt sich der Vorstand durch Kooptierung.

Ad c) Die Vollversammlung (ordentliche und außerordentliche)

Die ordentliche Vollversammlung ist vom Präsidium einzuberufen und findet einmal im Jahr statt. Die Einladungen haben schriftlich unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen zu erfolgen. Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn dies die Mehrheit des Vorstandes verlangt. Die Einberufung der außerordentlichen Vollversammlung hat vom Präsidium spätestens 14 Tage nach Einlangen der Aufforderung unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung eines Termins von 14 Tagen ab Einberufungstag zu erfolgen.

Die Mitglieder müssen, soweit sie juristische Personen sind, in einer Vollversammlung durch leitende Funktionäre vertreten sein, die hierfür bevollmächtigt sind. Natürliche Personen können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident der Gesellschaft, im Falle seiner Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmen beschlussfähig. Wenn binnen einer halben Stunde nach dem Zeitpunkt, zu dem die Vollversammlung einberufen worden war, die erforderliche Anzahl der Stimmen nicht vertreten ist, so kann die Vollversammlung eröffnet werden und ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Ausgenommen hiervon ist eine Vollversammlung, die zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung des – Vereines einberufen wurde (dann siehe § 13). Beschlüsse der Vollversammlung werden, sofern in den Satzungen nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Anträge sind bis 8 Tage vor Termin beim Präsidium einzubringen und werden mit einfacher Mehrheit abgestimmt; Ausgenommen Statuten und Auflösungen (3/4 Mehrheit).

In den Wirkungskreis der Vollversammlung fallen:

- 1) Verlesung/Genehmigung des Protokolls der vergangenen Vollversammlung
- 2) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 3) Wahl des Vorstandes
- 4) Entlastung des Präsidiums und Vorstandes
- 5) Wahl und Entlastung zweier Rechnungsprüfer
- 6) Wahl und Entlastung des Kassiers
- 7) Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
- 8) Genehmigung des Jahresvoranschlages
- 9) Festsetzung der jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge
- 10) Anträge
- 11) Allfällige Satzungsänderungen
- 12) Auflösung der Gesellschaft

Ad d) Der Kassier (Kassenwalter)

Der Kassier wird von der Vollversammlung gewählt und ist für die Kassaführung verantwortlich.

Ad e) *Die Rechnungsprüfer*

- 1) Die Vollversammlung wählt aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder zwei Rechnungsprüfer, die jedoch nicht gleichzeitig auch Mitglied des Vorstandes sein dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre. Ausscheidende oder frühere Rechnungsprüfer können wieder gewählt werden.
- 3) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der Kassengeschäfte und die Überprüfung des Jahresrechnungsabschlusses. Die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher und sonstige Belege Einsicht zu verlangen. Sie haben über ihre Feststellung der Vollversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer sind auch für die Prüfung der statutengemäßen Mittelverwendung zuständig.

§ 11 Der Generalsekretär

Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Verein eines Generalsekretariates.

Der Generalsekretär, der dem Präsidium untersteht, leitet das Generalsekretariat.

Der Generalsekretär wird vom Vorstand bestellt. Der Vorstand ist auch berechtigt, eine Geschäftsordnung des Generalsekretariates zu erlassen.

§ 12 Zeichnungsberechtigung und Vertretung des Vereines

Die Unterzeichnung von wichtigen Schriftstücken wie Verträgen, Beschlüssen, Kundmachungen, Erklärungen und wichtigen finanziellen Verpflichtungen, durch die der Verein in größerem Umfang verpflichtet wird, erfolgt durch den Präsidenten - in dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten - und ein weiteres Vorstandsmitglied.

Die übrigen Schriftstücke werden vom Generalsekretär unterfertigt.

Der Verein wird nach außen und gegenüber den Behörden durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten vertreten.

§ 13 Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. In das Schiedsgericht entsendet jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen ein von ihm gewähltes Vereinsmitglied. Diese beiden einigen sich auf einen Vorsitzenden. Wenn eine solche Entscheidung nicht innerhalb von zwei Wochen zu Stande kommt, entscheidet unter den vorgeschlagenen Vorsitzenden das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14 Auflösung des Vereines

Die Auflösung der Gesellschaft kann über Antrag von mindestens $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Mitglieder in einer zu diesem Zweck einberufenen Vollversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden, sofern in dieser Vollversammlung die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Falls in dieser Versammlung nicht die Hälfte aller Stimmen vertreten ist, ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Vollversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.

Über die Verwendung eines allfälligen verbleibenden Reinvermögens entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit. Insbesondere hat sie in diesem Fall einen Liquidator zu bestellen und darüber zu beschließen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Das Vereinsvermögen hat, soweit möglich und erlaubt, einer Organisation zuzufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie die GSV verfolgt, jedenfalls aber als gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung anerkannt ist. Diese hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden. Für den Fall einer grundsätzlichen Änderung der Zielsetzung des Vereines dahingehend, dass dies den Wegfall des gemeinnützigen Zwecks im Sinne der abgabenrechtlichen Vorschriften mit sich bringen würde, darf ein allenfalls gebildetes Vermögen – so wie bei der Auflösung des Vereines – ausschließlich für die früheren gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

Keinesfalls darf allenfalls vorhandenes Vereinsvermögen bei freiwilliger Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes den Vereinsmitgliedern zugute kommen.

==:~::~~::~~::~~::~~::~~::~~::~~::~~::~~::~~::~~::~~::~~::~==